

Antrag

Initiator*innen: Kinderschutzbund Landesverbände Bayern,
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt

Titel: Änderung der Mustersatzungen der
Landesverbände

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung möge die Mustersatzungen für die Landesverbände
2 (Flächenländer wie Stadtstaaten) in den folgenden §§ und Absätzen ändern und wie
3 folgt beschließen:

4 Mustersatzung für LVs Flächenländer:

5 § 4

6 Verbandsmitgliedschaft, Verbandsgericht, Schlichtung

- 7 1. Der Landesverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund
8 Bundesverband e.V.“. (nachfolgend "Bundesverband" genannt). Für den
9 Landesverband sind die Bestimmungen der §§ 22, 23 der Satzung des
10 Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene
11 Verbandsgerichtsordnung und die vom Bundesverband erlassene
12 Schlichtungsordnung verbindlich.
- 13 2. Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten i.S.d. § 22 Abs.
14 1 und 5 der Satzung des Bundesverbandes zwischen Mitgliedern des
15 Landesverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden
16 auf örtlicher Ebene, dem Bundesverband andererseits sowie zwischen den
17 Mitgliedern des Landesverbandes oder seinen Organen untereinander finden

18 die Verbandssgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des
19 Bundesverbandes Anwendung.

20 3.

21 § 7

22 Beendigung der Mitgliedschaft

23 (1) Die Mitgliedschaft endet

- 24 • bei Ortsverbänden durch deren Auflösung oder Liquidation, Austritt oder
25 Ausschluss oder durch den bestandskräftigen Widerruf der Anerkennung der
26 Gemeinnützigkeit oder wenn die Zahl der Mitglieder für einen Zeitraum von
27 mehr als drei aufeinander folgenden Jahren unter fünfzehn gesunken ist,
- 28 • bei Vorstandsmitgliedern durch Tod, Beendigung des Amtes, durch Ausschluss
29 aus dem Landes- oder Ortsverband,
- 30 • bei Ehrenvorsitzenden, Ehren- und Fördermitgliedern durch Austritt,
31 Verzicht, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung.
- 32 • Bei allen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch dann, wenn innerhalb
33 der letzten 5 Jahre ein Ausschluss durch einen anderen Verband des DKSB
34 erfolgt ist, dieser Ausschluss Bestandskraft erlangt hat und dem
35 Betroffenen durch den Vorstand die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der
36 Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt wird; zu einer entsprechenden
37 Mitteilung ist der Vorstand nach Kenntnis von der Bestandskraft des
38 anderweitigen Ausschlusses verpflichtet.

39 Der Austritt ist schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail,
40 digitales Formular oder Fax) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur zum
41 Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten
42 erfolgen.

43 (2) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es durch
44 eigenes schuldhaftes Verhalten oder durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten
45 eines seiner Organe in schwerwiegender Weise

- 46 • das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit geschädigt oder

- 47 • gegen diese Satzung, die Satzung des Bundesverbandes oder die gegen
48 Richtlinien und oder Beschlüsse des Landesverbandes oder des
49 Bundesverbandes verstoßen hat.
- 50 • Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation ist,
51 deren Gedankengut verbreitet oder diese öffentlich unterstützt,
- 52 • Empfehlungen der Schlichtungskommission oder Entscheidungen des
53 Verbandsgerichts, gemäß der von der Mitgliederversammlung des
54 Bundesverbandes verabschiedeten Schlichtungs- oder Verbandsgerichtsordnung
55 nicht beachtet.
- 56 • Verpflichtungen aus einem vor der Schlichtungsstelle, dem Verbandsgericht
57 oder einem ordentlichen Gericht im Rahmen von Streitigkeiten gemäß § 22
58 Nr. 1 und 5 der Bundessatzung geschlossenen Vergleich trotz Abmahnung
59 nicht nachkommt.

60 Ohne dass es auf ein Verschulden ankommt, ist der Ausschluss eines Ortsverbandes
61 oder einer juristischen Person zulässig, wenn

- 62 • das Vermögen des Ortsverbandes oder der juristischen Person liquidiert
63 wird,
- 64 • ein Ortsverband oder die juristische Person seine bzw. ihre
65 Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband oder dem Bundesverband trotz
66 zweimaliger schriftlicher (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail,
67 Digitales Formular oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils
68 dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt.

69 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied
70 die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist.

71 (3) ...

72 **Mustersatzung für LVs Stadtstaaten:**

73 § 4

74 Verbandsmitgliedschaft, Verbandsgericht, Schlichtung

75 1. Der Landesverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund
76 Bundesverband e.V“. (nachfolgend "Bundesverband" genannt). Für den
77 Landesverband sind die Bestimmungen der §§ 22, 23 der Satzung des
78 Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene
79 Verbandsgerichtsordnung und die vom Bundesverband erlassene
80 Schlichtungsordnung verbindlich.

81 2. Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten i.S.d. § 22 Abs.
82 1 und 5 der Satzung des Bundesverbandes zwischen Mitgliedern des
83 Landesverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen DKSB-Verbänden
84 auf örtlicher Ebene, dem Bundesverband andererseits sowie zwischen den
85 Mitgliedern des Landesverbandes oder seinen Organen untereinander finden
86 die Verbandssgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des
87 Bundesverbandes Anwendung.

88 3. ...

89 § 7

90 Beendigung der Mitgliedschaft

91 (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder
92 Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt
93 oder Ausschluss. Bei allen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft auch dann, wenn
94 innerhalb der letzten 5 Jahre ein Ausschluss durch einen anderen Verband des
95 DKSB erfolgt ist, dieser Ausschluss Bestandskraft erlangt hat und dem Betroffenen
96 durch den Vorstand die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Mitgliedschaft
97 schriftlich mitgeteilt wird; zu einer entsprechenden Mitteilung ist der Vorstand
98 nach Kenntnis von der Bestandskraft des anderweitigen Ausschlusses verpflichtet.
99

100 Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die
101 Mitgliedschaft auch, wenn die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur
102 Mitgliedschaft widerrufen.

103 (2) ...

104 (3) Mitglieder, die die Interessen des Landesverbandes nachhaltig schädigen,
105 gegen vereinsrechtliche Bestimmungen handeln oder mit der Zahlung des Beitrages
106 mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem Landesverband
107 ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder

108 § dieser Satzung oder den Beschlüssen des Landesverbandes oder des
109 Bundesverbandes trotz Abmahnung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln,

110 § das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen,

- 111 • ihre Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband trotz zweimaliger
112 schriftlich (z.B. Brief) oder in Textform (z.B. E-Mail, Digitales Formular
113 oder Fax) verfasster Aufforderung mit jeweils dreiwöchiger Fristsetzung
114 nicht erfüllen oder
- 115 • Entscheidungen des Verbandsgerichts nicht beachten.
- 116 • Verpflichtungen aus einem vor der Schlichtungsstelle, dem Verbandsgericht
117 oder einem ordentlichen Gericht im Rahmen von Streitigkeiten gemäß § 22
118 Nr. 1 und 5 der Bundessatzung geschlossenen Vergleich trotz Abmahnung
119 nicht nachkommt.
- 120 • Mitglied einer in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Organisation
121 ist, deren Gedankengut verbreitet oder diese öffentlich unterstützt.

122 (4) ...